

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „**Verein Haldenstrasse Bischofszell**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins ist in Bischofszell TG.

2. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- die Unterstützung rechtlicher Schritte zur Durchsetzung eines rechtmässigen Verfahrens bezüglich der Haldenstrasse;
- die rechtliche Klärung und gegebenenfalls Anfechtung der Verkehrssituation und Rechtmässigkeit der Oberhaldenstrasse als Alternative;
- die Sammlung und Verwaltung von finanziellen Mitteln (insbesondere Spendengelder), die ausschliesslich zur Bezahlung eines Rechtsanwalts bzw. von Rechtsdienstleistungen verwendet werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und ist nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Art. 3

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

- freiwillige Mitgliederbeiträge,
- Spenden und Zuwendungen,
- allfällige andere Einnahmen (z. B. aus Veranstaltungen).

Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

4. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

5. Datenschutz, Anonymität und Mitgliederverzeichnis

Art. 5

Der Verein führt ein internes Mitgliederverzeichnis, das ausschliesslich vom Vorstand verwaltet wird.

Die Namen der Mitglieder werden weder öffentlich bekannt gegeben noch veröffentlicht. Insbesondere werden keine Mitgliederlisten publiziert oder an Dritte weitergegeben.

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt ausschliesslich im Rahmen des Vereinszwecks und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt (schriftlich an den Vorstand),
- Ausschluss durch den Vorstand bei grobem Verstoss gegen die Vereinsinteressen,
- Tod.

7. Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Ihr stehen folgende unentziehbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Änderung der Statuten,
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

9. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Spendensammlung,
- die Verwaltung der Vereinsmittel,
- die Beauftragung von Rechtsanwälten und Rechtsdienstleistungen.

10. Zeichnungsberechtigung

Art. 10

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsverbindlich verpflichtet.

11. Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Ein allfälliges verbleibendes Vereinsvermögen wird nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten anteilmässig an die ursprünglichen Spenderinnen und Spender zurückerstattet, sofern und soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Rückerstattung erfolgt im Verhältnis der geleisteten Spenden. Eine Verteilung an Mitglieder ohne entsprechende Spendenleistung ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Art. 13

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.07.2025 in Bischofszell angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand